
S 23 R 407/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 R 407/19
Datum	12.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 28/20
Datum	19.08.2020

3. Instanz

Datum	10.03.2021
-------	------------

Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im zweiten Rechtszug nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach [Â§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über die Rechtmäßigkeit des Rentenbescheides der Beklagten vom 08.04.2009 im Hinblick auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Klägerin die aufgrund eines Versorgungsausgleichs erhöhte Rente zu gewähren ist.

Die KlÄgerin heiratete am 00.08.1979. Am 00.04.2002 wurde der Scheidungsantrag und am 00.04.2002 der Antrag auf Versorgungsausgleich beim Amtsgericht B eingereicht. Mit Urteil des Amtsgerichts B vom 00.08.2008 wurde die am 00.08.1979 von der KlÄgerin geschlossene Ehe geschieden. In vorgenanntem Urteil ist unter anderem Folgendes ausgefÄhrt:

â Von dem Versicherungskonto Nr. XX des Antragstellers bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen wird auf das Versicherungskonto Nr. XXX der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine monatliche Rentenanwartschaft von 187,91 â (â), bezogen auf den 31. März 2002, Äbertragen. Es wird angeordnet, dass der Monatsbetrag der Äbertragenen Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte umzurechnen ist.â

Die KlÄgerin legte gegen das Urteil des Amtsgerichts B Berufung ein, die sie am 10.12.2008 zurÄcknahm.

Die KlÄgerin bezog ab dem 01.11.2000 eine zunÄchst bis zum 31.10.2006 befristete Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 24.08.2006 wurde diese unbefristet gewÄhrt.

Mit Rentenbescheid vom 08.04.2009 nahm die Beklagte eine Neuberechnung der der KlÄgerin gewÄhrten Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit ab dem 01.01.2009 vor. Die Rente werde neu berechnet, weil sich die persÄnlichen Entgeltpunkte aufgrund des Versorgungsausgleichs geÄndert hÄtten. Die Rente werde in neuer HÄhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam sei. FÄr die Zeit ab 01.01.2009 verÄndere sich die Summe der Entgeltpunkte zugunsten der KlÄgerin durch den Versorgungsausgleich.

Bereits in einer Verhandlungsniederschrift vom 03.03.2010 bat die KlÄgerin um hÄhere Rente seit März 2002 aufgrund der Äbertragenen Anwartschaft. Einen gleich gelagerten Antrag stellte die KlÄgerin auch durch ihren gerichtlich bestellten Betreuer am 12.10.2011. Mit weiterem Schreiben vom 26.03.2012, das die Beklagte als ÄberprÄfungsantrag wertete, begehrte die KlÄgerin dann abermals, ihre Rente bereits mit Wirkung zum 01.04.2002 unter BerÄcksichtigung des durchgefÄhrten Versorgungsausgleichs anzupassen.

Die Beklagte wies den ÄberprÄfungsantrag mit Bescheid vom 13.04.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.04.2013 als unbegrÄndet zurÄck. Hiergegen erhob die KlÄgerin am 08.05.2013 Klage zum Sozialgericht MÄnster (Az.: [S 17 R 342/13](#)), die das Sozialgericht MÄnster durch Gerichtsbescheid vom 01.03.2016 abwies.

Die hiergegen von der KlÄgerin eingelegte Berufung wies der 21. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 28.10.2016 (Az.: [L 21 R 316/16](#)) zurÄck. Das LSG NRW fÄhrte hierzu im Wesentlichen aus, die Beklagte habe den ÄberprÄfungsantrag der KlÄgerin zu Recht abgelehnt, weil die Voraussetzungen fÄr eine RÄcknahme nicht vorlÄgen. Der Ausgangsbescheid sei rechtmÄÄig. MaÄgeblich fÄr den Zeitpunkt der ErhÄhung der Rente sei

die Vorschrift des [Â§ 100 Abs. 1 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Änderten sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, werde die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam sei. Wirksam geworden sei der mit familiengerichtlichem Urteil ausgesprochene Versorgungsausgleich erst mit der Rechtskraft des Urteils am 10.12.2008. Entscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, würden gemäß [Â§ 53g Abs. 1](#) Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) erst mit ihrer Rechtskraft wirksam. Diese Vorschrift sei weiterhin anzuwenden, denn nach der Übergangsvorschrift des [Â§ 48 Abs. 1](#) Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sei in Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet worden seien, das bis dahin geltende materielle Recht und Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden. Die Ausnahmen des [Â§ 48 Abs. 2](#) und [3](#) VersAusglG lägen nicht vor. Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision ein (Az.: [B 13 R 384/16 B](#)), die das Bundessozialgerichts mit Beschluss vom 12.03.2018 als unzulässig verwarf.

Die Klägerin stellte am 05.04.2018 bei der Beklagten erneut einen Antrag auf Überprüfung des Bescheides vom 08.04.2009. Nach Hinweisschreiben der Beklagten bekräftigte die Klägerin mit Schreiben vom 31.12.2018, bei der Beklagten eingegangen am 04.01.2019, ihr Überprüfungsbegehren.

Mit Bescheid vom 01.03.2019 teilte die Beklagte mit, dass die Überprüfung des Bescheides vom 08.04.2009 ergeben habe, dass weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Die Rente der Klägerin sei zutreffend erst ab dem 01.01.2009 um den Bonus aus dem Versorgungsausgleich erhöht worden.

Hiergegen legte die Klägerin am 26.03.2019 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.05.2019 zurückwies. Dem Begehren der Klägerin auf Zahlung der aufgrund des Versorgungsausgleichs erhöhten Rente ab dem 01.04.2002 statt ab dem 01.01.2009 könne nicht entsprochen werden. Der Bescheid vom 08.04.2009 könne nach [Â§ 44 Abs. 1](#) bzw. Abs. 2 SGB X nicht zurückgenommen werden, weil weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Das Urteil des Amtsgerichts B vom 00.09.2008 sei seit dem 10.12.2008 rechtskräftig und wirksam. Gemäß [Â§ 100 Abs. 3 SGB VI](#) sei die Erhöhung aufgrund des Versorgungsausgleichs somit ab dem 01.01.2009 zu berücksichtigen. Der in dem familiengerichtlichen Urteil genannte Zeitpunkt â 31. März 2002 â stelle lediglich das Ende der Ehezeit dar und den Zeitpunkt, der für die Umrechnung der übertragenden Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte maßgebend sei. Die Rechtmäßigkeit des Rentenbescheides vom 08.04.2009 sei mit den rechtskräftigen Entscheidungen des Sozialgerichts Münster (Gerichtsbescheid vom 01.03.2016, Az.: [S 17 R 342/13](#)) und des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 28.10.2016, Az.: [L 21 R 316/16](#)) bestätigt worden. Insoweit hätten sich keine Änderungen ergeben. Die Klägerin habe im Überprüfungsverfahren auch keine neuen Tatsachen und Argumente vorgetragen.

Die KlÄgerin hat am 11.06.2019 Klage zum Sozialgericht MÄnster erhoben, mit der sie die BerÄcksichtigung des Versorgungsausgleichs in ihrer Rentenzahlung fÄr den Zeitraum MÄrz 2002 bis Dezember 2008 begehrt.

Die KlÄgerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 01.03.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter AbÄnderung des Bescheides vom 08.04.2009 eine hÄhere Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit unter BerÄcksichtigung des Versorgungsausgleichs fÄr den Zeitraum MÄrz 2002 bis Dezember 2008 nachzuzahlen und diese Summe zu verzinsen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 12.11.2019 hat das Sozialgericht MÄnster die Klage abgewiesen und auf die GrÄnde im Widerspruchsbescheid vom 22.05.2019 nach [Ä§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) verwiesen sowie auf die AusfÄhrungen im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28.10.2016 zum Aktenzeichen [L 21 R 316/16](#) Bezug genommen.

Gegen das am 04.12.2019 zugestellte Urteil hat die KlÄgerin am 02.01.2020 Berufung eingelegt.

Die KlÄgerin trÄgt vor, es mÄssten die in ihrem Schreiben vom 23.09.2019 benannten Zeugen gehÄrt werden. Ihr stehe fÄr die Zeit ab 01.04.2002 bis Dezember 2008 der Versorgungsausgleich zu, da sie schon Rentnerin gewesen sei. Sie sei fÄr 6 Jahre im Nachteil. Dies hÄtten ihr auch Richter sowie eine Reihe von Rentenberatern bestÄtigt. Die Liste der Personen von Zeugen habe sie zusammengestellt. Das Schreiben vom 23.09.2019 Äberreiche sie nochmals zur Gerichtsakte. Keiner der von ihr angegebenen Zeugen sei geladen worden, sie habe sich am 12.11.2019 unter Druck gesetzt gefÄhlt. Dies kÄnne sie nichtakzeptieren.

Die KlÄgerin beantragt schriftsÄtzlich,

das Urteil des Sozialgerichts MÄnster vom 12.11.2019 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 01.03.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2019 zu verurteilen, ihr unter AbÄnderung des Bescheides vom 08.04.2009 eine hÄhere Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit zuzuerkennen und Rente unter BerÄcksichtigung des Versorgungsausgleichs fÄr den Zeitraum MÄrz 2002 bis Dezember 2008 nachzuzahlen und diese Summe zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt schriftsÄtzlich,

die Berufung zur ckzuweisen.

Mit Schreiben vom 03.03.2020 hat der Senat die Beteiligten zu einer Entscheidung im Beschlusswege nach [   153 Abs. 4 SGG](#) ange rt. Anschlie end hat die Kl gerin nochmals auf die von ihr genannten Zeugen hingewiesen und telefonisch mitgeteilt, sie wolle sich nicht weiter in der Sache    ern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte, der Verwaltungsakten der Beklagten und der beigezogenen Vorprozessakte [S 17 R 342/13](#) (Sozialgericht M nster) Bezug genommen.

 

II.

Die Berufung konnte durch Beschluss zur ckgewiesen werden, denn ein Fall des [   105 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) liegt nicht vor. Das Sozialgericht M nster hat aufgrund Verhandlungstermins am 12.11.2019 die Klage abgewiesen; zum Verhandlungstermin war die Kl gerin pers nlich erschienen. Zudem h lt der erkennende Senat die Berufung einstimmig f r unbegr ndet und eine m ndliche Verhandlung f r nicht erforderlich ([   153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#)). Eine weitere Sachaufkl rung ist nicht erforderlich. Die Kl gerin ist  ber die Rechtslage durch gerichtliches Schreiben vom 03.03.2020 informiert worden. Die Beteiligten wurden mit diesem Schreiben zu einer Entscheidung durch Beschluss ange rt ([   153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die zul ssige    insbesondere fristgerecht eingelegte    Berufung ist unbegr ndet. Der angefochtene Bescheid vom 01.03.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.05.2019 ist rechtm  ig und verletzt die Kl gerin daher nicht in ihren Rechten im Sinne des [   54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Der Bescheid vom 08.04.2009 war nicht gem. [   44 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) zur ckzunehmen. Die Kl gerin hat keinen Anspruch auf Gew hrung der aufgrund des Versorgungsausgleichs erh lten Rente ab einem fr heren Zeitpunkt als dem 01.01.2009. Der Ausgangsbescheid vom 08.04.2009 ist rechtm  ig. Daher scheidet auch der geltend gemachte Zinsanspruch aus.

Der Senat schlie t sich den Ausf hrungen im Urteil des Sozialgerichts M nster vom 12.11.2019 an und macht diese auch zum Gegenstand dieser Entscheidung; [   153 Abs. 2 SGG](#).

Erg nzend ist klarstellend folgendes auszuf hren:

Gem   [   44 Abs. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f r die Vergangenheit zur ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und somit Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beitr ge zu Unrecht erhoben worden sind. Es ist

nicht ersichtlich, dass die Beklagte das Recht unrichtig angewandt hat oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist. Vielmehr hat die Beklagte die Rente der Klāgerin infolge des durchgefāhrten Versorgungsausgleichs zutreffend erst ab dem 01.01.2009 erhāhlt.

Gemāß [Å§ 101 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) wird die Rente der leistungsberechtigten Person von dem Kalendermonat an um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verāndert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgefāhrt ist. Entscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden erst mit Rechtskraft wirksam; [Å§ 53g FGG](#) und [Å§ 48 VersAusglG](#). Den gesetzlichen Vorschriften ist unmissverstāndlich zu entnehmen, dass es fār die Frage, ab welchem Zeitpunkt die durch einen Versorgungsausgleich eingetretenen neuen Verhāltnisse in Form eines Rentenzuschlags zu berācksichtigen sind, auf den Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses āber den Versorgungsausgleich ankommt. Diese ist vorliegend am 10.12.2008 eingetreten; zu diesem Zeitpunkt ist das Urteil des Amtsgerichts B durch die Berufungsrücknahme der Klāgerin rechtskrāftig geworden. Dementsprechend war die Rente der Klāgerin (erst) ab dem Folgemonat zu erhāhen. Dies hat die Beklagte getan, indem sie den Rentenanspruch der Klāgerin mit Bescheid vom 08.04.2009 fār die Zeit ab dem 01.01.2009 neu berechnet hat. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hingewiesen (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 22.04.2008, [B 5a R 72/07 R](#)). Danach ist der Rentenversicherungstrāger erst mit der Wirksamkeit, d.h. Rechtskraft, des Beschlusses āber den Versorgungsausgleich verpflichtet, den Zuschlag an Entgeltpunkten bei der bereits bewilligten Rente zu berācksichtigen. Fār die Verpflichtung des Rentenversicherungstrāgers, den durchgefāhrten Versorgungsausgleich rentenrechtlich umzusetzen, ist es grundsātzlich unerheblich, aus welchen Grānden es zu einer Verzāgerung der Entscheidung āber den Versorgungsausgleich gekommen ist. Eine andere Betrachtung wāde dazu fāhren, dass der Trāger der gesetzlichen Rentenversicherung in eine entsprechende Prāfung eintreten māsste, aus welchen und von wem zu vertretenden Grānden es zu einer Verzāgerung der familiengerichtlichen Entscheidung āber den Versorgungsausgleich gekommen ist. Dies wāde dem Erfordernis nach Rechtsklarheit und Rechtssicherheit āber den Zeitpunkt der rechtsgestaltenden Wirkung der Entscheidung āber den Versorgungsausgleich zuwiderlaufen. Es ist daher fār den Beginn der āhāheren āh Rente unbeachtlich, ob der Ausgleichsberechtigte selbst zur Verzāgerung des familiengerichtlichen Verfahrens beigetragen hat oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstānde hierfār verantwortlich waren (vgl. zu allem BSG, Urteil vom 22.04.2008, B 5aR 72/07 R).

Aufgrund der klaren Rechtslage sind auch keine weiteren Amtsermittlungen notwendig.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Å§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von [Å§Å§ 160 Abs. 1 S. 1.](#)

[Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 06.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024